



Verordnung über Sicherheitsvorschriften für Rohrleitungsanlagen (Rohrleitungssicherheitsverordnung, RLSV)

Vernehmlassungsvorlage

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat,
verordnet:*

I

Die Rohrleitungssicherheitsverordnung vom 4. Juni 20211 wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2

² Für die folgenden Leitungen gelten nur die Artikel 2, 3 Absätze 1 und 2, 39a sowie Anhang 1:

- a. Gasleitungen mit einem maximalen Betriebsdruck bis 5 bar;
- b. Wasserstoffleitungen, die die Voraussetzungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c der Rohrleitungsverordnung vom 26. Juni 2019 (RLV) nicht erfüllen und bei denen das Produkt aus dem zulässigen Betriebsdruck in Pascal (Pa) und dem Aussendurchmesser in m nicht grösser als 200 000 Pa m (200 bar cm) ist.

Art. 2 Abs. 3^{bis}

^{3bis} Wasserstoffleitungen sind Rohrleitungsanlagen, die ausschliesslich dem Transport von gasförmigem Wasserstoff mit einem Reinheitsgrad von mindestens 98 Prozent dienen.

Art. 4 Abs. 2

² Die technische Aufsicht obliegt dem Eidgenössischen Rohrleitungsinspektorat (ERI). Davon ausgenommen sind die technischen Aspekte des Schutzes vor Cyberbedrohungen (Art. 39a).

¹ SR 746.12

Art. 12 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Bei Gasleitungen mit einem Betriebsdruck ab 25 bar, bei Ölleitungen und bei Wasserstoffleitungen sind folgende Sicherheitsabstände einzuhalten:

Art. 39a Abs. 2 und 4

² Sie erarbeiten gemeinsam Richtlinien über die Cybersicherheit und passen diese regelmässig dem neuesten technischen Stand an. Dabei konsultieren sie das BFE, die Kantone und die interessierten Kreise.

⁴ Für Betreiber von Gasleitungen sind die Anforderungen des Minimalstandards für die Sicherheit der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) in der Gasversorgung, G1008, Ausgabe Mai 2024² (IKT-Minimalstandard) verbindlich. Die Betreiber von Gasleitungen haben der Aufsichtsbehörde auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die Anforderungen des nach Kapitel 5 des IKT-Minimalstandards massgebenden Schutzniveaus erfüllt haben.

Art. 50 Abs. 2

² Gasleitungen und Wasserstoffleitungen sind mit einem System auszurüsten, das einen Leitungsbruch zeitnah entdecken und den betroffenen Leitungsabschnitt zuverlässig feststellen kann.

Art. 56 Abs. 2

² *Betrifft nur den französischen Text.*

Art. 58

Rohrleitungsanlagen zur Beförderung von gasförmigen Brenn- oder Treibstoffen, die nicht oder nur teilweise nach den Vorschriften für Anlagen mit einem Betriebsdruck über 5 bar erstellt oder betrieben wurden, dürfen nicht mit einem Druck über 5 bar betrieben werden. Davon ausgenommen sind Anlagen, deren Umnutzung vom BFE im Rahmen eines erneuten Plangenehmigungsverfahrens nach Artikel 2 RLG genehmigt wurde.

² Der IKT-Minimalstandard kann kostenlos eingesehen werden beim Bundesamt für Energie, Pulverstrasse 13, 3063 Ittigen. Er kann kostenlos bezogen werden beim Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches unter www.svgw.ch > Shop > Suchfenster: «g1008» eingeben oder per E-Mail an info@svgw.ch.

II

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Viola Amherd

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi